



II-2572 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 07 01
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/63-IA10/91

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Wabl,
Freundinnen und Freunde Nr. 974/J vom
2. Mai 1991 betreffend EWR-Verhandlungen

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

10201AB
1991 -07- 02
zu 974 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 2. Mai 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 974/J, betreffend EWR-Verhandlungen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Gibt es nach Wissen des Landwirtschaftsministeriums Untersuchungen über die Auswirkungen eines EWR-Abschlusses auf die österreichische Landwirtschaft bzw. auf die Ernährungssituation?
- a) Wenn ja, welche?
- b) Wäre es möglich, uns diese zukommen zu lassen?

- 2 -

2. Gibt es Untersuchungen über die möglichen Auswirkungen eines Abbaues der Handelsschranken für die von der EG gewünschten 71 Positionen (bei einseitigem Abbau Österreichs, bzw. bei einem Abbau der Handelsschranken auf Gegenseitigkeit)?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
3. Stimmt es, daß nach einem EWR-Abschluß Importbeschränkungen (insbesondere Importverbote) für die in der EG hergestellten Nahrungsmitteln nicht mehr möglich sein werden?
4. Stimmt es, daß der Import radioaktiv bestrahlter Lebensmittel nicht verhindert werden kann?
5. Stimmt es, daß ein Importverbot von Milchimitaten nicht möglich sein wird?
6. Stimmt es, daß eine Vielzahl qualitativ minderwertiger Nahrungsmittel auf den heimischen Markt gelangen werden?
7. Wie wollen Sie sicherstellen, daß Österreich im Rahmen des EWR an den Kennzeichnungsvorschriften der EG mitarbeiten wird und diese im Sinne einer optimalen Verbraucherpolitik mitgestalten kann?
8. Ist nicht eher damit zu rechnen, daß Österreich die EG-Richtlinien zur Produktkennzeichnung einfach übernehmen wird?
9. Können Sie ausschließen, daß unsere Grenzwerte über die radioaktive Belastung von Nahrungsmitteln abgeändert werden bzw. daß keine Nahrungsmittel, die radioaktiv höher belastet sind, bei uns auf den Markt kommen können?"

- 3 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Im Rahmen der zahlreichen Forschungsprojekte, die vom BMLF zur Untersuchung der Auswirkungen der europäischen Integration auf die österreichische Landwirtschaft durchgeführt oder in Auftrag gegeben wurden, wurden auch die Konsequenzen einer Teilnahme Österreichs am europäischen Binnenmarkt analysiert.

Zunächst ist zu berücksichtigen, daß nach der ursprünglichen Konzeption des EWR im Jahre 1989 die Landwirtschaft zur Gänze hätte ausgeschlossen sein sollen. Eine Einbeziehung der Landwirtschaft erfolgte erst durch die "Kohäsionsforderungen" der EG im November 1990. Als eine Art "Entwicklungshilfe" primär für die südlichen EG-Länder sollten die EFTA-Staaten für die 71 Produkte der Kohäsionsliste einseitige Importerleichterungen in Form einer Beseitigung der Zölle und mengenmäßiger Beschränkungen schaffen. Durch diese Forderungen hätten sich vor allem bei folgenden Produkten gravierende Belastungen der österreichischen Anbieter durch die von der EG geforderten einseitigen Konzessionen ergeben:

Der österreichische Weinmarkt wäre durch die Beseitigung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkung völlig offen gewesen, wogegen bei der Ausfuhr, ausgenommen bei Qualitätswein, Abschöpfungen zu bezahlen gewesen wären, ohne daß die österreichischen Bauern in den Genuß des EG-Förderungsinstrumentariums gekommen wären.

Eine Beseitigung der Zölle bei Schnittblumen hätte zu einer direkten Konkurrenzierung der österreichischen Gärtner durch die klimatisch begünstigten Wettbewerber aus dem EG-Raum geführt.

Im Gemüsebereich wären die österreichischen Bauern bei frischen Tomaten, frischem Salat und Gurken durch die Liberalisierung in

- 4 -

der von der EG gewünschten Form ebenfalls nicht mehr konkurrenzfähig gewesen. Im Obstbereich hätten sich die stärksten Belastungen bei Tafeltrauben, Pfirsichen und Erdbeeren ergeben, die im Extremfall zu einer völligen Ausschaltung der inländischen Anbieter geführt hätten.

In den Agrarverhandlungen im Rahmen der EWR-Gespräche ist es uns aber gelungen, solche Konzessionen auf einige wenige Produkte zu beschränken, die in Österreich nicht angebaut werden, und dadurch zu verhindern, daß die österreichische Landwirtschaft zum Hauptverlierer der EWR-Verhandlungen geworden wäre. Es ist uns weiters gelungen, mit der EG bilaterale Abkommen in den wichtigen Bereichen Käse, Wein, Fruchtsäfte und Fleischwaren sowie das bereits seit langem vorbereitete Rinderabkommen abzuschließen und dadurch die Wettbewerbsposition der österreichischen Bauern gegenüber der EG wesentlich zu verbessern.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zur Situation der Landwirtschaft im EWR eine Broschüre erstellt, die einen Überblick über die Auswirkungen des EWR im Agrarbereich ermöglicht.

Ich beehre mich, in der Anlage fünf Exemplare dieser Publikation zu übermitteln.

Zu Frage 3:

Die Aussage, daß nach dem Abschluß des EWR-Vertrages überhaupt keine autonome Regelung der Importe von Nahrungsmitteln aus der EG mehr möglich ist, ist nicht richtig. Es ist vor allem zu berücksichtigen, daß das österreichische Marktordnungsinstrumentarium von EWR grundsätzlich nicht tangiert wird. Zur Regelung des Binnenmarktes wären daher bei Nahrungsmitteln, die den Marktordnungsgesetzen unterliegen, auch im EWR Maßnahmen hinsichtlich der Importe zulässig.

- 5 -

Zu den Fragen 4 und 9:

Ich darf vorausschicken, daß die Fragen 4 bis 9 primär den Vollzugsbereich des für das Lebensmittelrecht führend zuständigen Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betreffen.

Österreich hat im Rahmen der EWR-Verhandlungen von vornherein Vorbehalte hinsichtlich der Regelung der Inverkehrsetzung radioaktiv bestrahlter Nahrungsmittel angebracht. Diesbezüglich sind die Verhandlungen derzeit noch immer nicht abgeschlossen.

Zu Frage 5:

Der Import von Milchimitaten nach Österreich würde auch im EWR dann verhindert werden können, wenn keine eindeutige Kennzeichnung vorliegt. Im Falle einer Kennzeichnung als Milchimitat und des Fehlens sonstiger lebensmittelrechtlicher Beanstandungen kann der Import von Milchimitaten auch nach der gegenwärtigen Rechtslage nicht verhindert werden.

Zu Frage 6:

Im Rahmen des EWR könnte sich eine Liberalisierung inländischer Qualitätsanforderungen an Nahrungsmittel vor allem durch die Eingrenzung der Anwendbarkeit des österreichischen Lebensmittelkodex auf die inländische Produktion und aus dem Cassis-de-Dijon-Prinzip ergeben, das im Falle der Inexistenz von einschlägigen EG-Regelungen verbietet, die Verkehrsfähigkeit einer Ware, die in einem Mitgliedstaat zum Markt zugelassen wird, zu beschränken. Der Befürchtung, daß durch den EWR-Vertrag eine Vielzahl qualitativ minderwertiger Nahrungsmittel auf den heimischen Markt gelangen werden, wäre beispielsweise entgegenzuhalten, daß zum Schutze der Gesundheit des Konsumenten und zur Sicherung einer inländischen Qualitätsproduktion, abweichende Regelungen für Inlandsprodukte und entsprechende Qualitätskennzeichnungen weiterhin gestattet sein werden. Ich meine da-

- 6 -

her, daß wegen des Qualitätsbewußtseins des österreichischen Konsumenten eine allenfalls erweiterte Marktzugänglichkeit nicht unbedingt eine Erhöhung der Absatzchancen und damit des Importanreizes für Billigware bedeutet.

Vor allem aber sind im Agrarbereich bei der Beurteilung des Inlandsmarktes die reziproken Exporterleichterungen zu bedenken, die die Verhandler des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft bei den Agrarverhandlungen im Rahmen der EWR-Gespräche erzielen konnten. Es ist uns gelungen die ursprünglich seitens der EG geforderten einseitigen Konzessionen im Agrarbereich wesentlich abzumildern bzw. durch Zugeständnisse der EG zu kompensieren.

Zu den Fragen 7 und 8:

Die Mitwirkung Österreichs an Rechtsetzungsakten im EWR wird generell - wie die der übrigen EFTA-Staaten - in der Teilnahme am vorbereitenden multilateralen Koordinations- und Informationsprozeß, in der Entsendung von Experten zur Vorbereitung von EG-Rechtsakten mit EWR-Relevanz und in der Mitwirkung im zu bildenden gemeinsamen Organ im Rahmen der EFTA bestehen.

Die österreichischen Gestaltungsmöglichkeiten werden daher eher in den Freiräumen bei der Adaptierung entsprechender Richtlinien zu suchen sein. Wie bereits in der Antwort zu Frage Nr.6 dargestellt, besteht gerade im Bereich der Nahrungsmittelkennzeichnung ein gewisser Spielraum für eine marktgerechte Umsetzung in innerstaatliches Recht.

Der Bundesminister:



- 7 -

Beilagen zur
parlamentarischen Anfrage Zl. 974/J/91

BUNDESMINISTER DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

D I E L A N D W I R T S C H A F T

im

E U R O P Ä I S C H E N W I R T S C H A F T S R A U M

Wien, bmlf

Das Lebensministerium.
BM

Juni 1991

LAND
~~FORST~~
WASSER

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I.	ENTWICKLUNG DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMES - DER OSLO-BRÜSSEL-PROZEß	2
II.	DIE LANDWIRTSCHAFT BLEIBT DRAUßEN	5
III.	EG ERHEBT EINSEITIGE FORDERUNGEN IM AGRARSEKTOR .	7
IV.	DAS BILATERALE PAKET	10
V.	VERARBEITUNGSPRODUKTE	14
VI.	EVOLUTIVKLAUSEL	16
VII.	RECHTSANGLEICHUNGEN	17

- Anlage:
- Außenhandel Österreichs;
 - Landwirtschaft. Außenhandel;
 - Kohäsionsliste;
 - Österr. Kohäsionsangebot;
 - Protokoll 2 des FHA 1972;

- 2 -

I. ENTWICKLUNG DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUMES - DER OSLO-BRÜSSEL-PROZESS

Am 17. Jänner 1989 sprach EG-Präsident Delors in seiner Rede vor dem Europäischen Parlament von der Notwendigkeit der Schaffung einer erweiterten "strukturierten" Partnerschaft zwischen EG und den EFTA-Staaten. Dies gilt als der Ausgangspunkt für die Verhandlungen um die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes. Die EFTA-Regierungschefs reagierten mit einer Erklärung vom 15. März 1989 in Oslo positiv auf die Initiative Delors - der Oslo-Brüssel-Prozess war damit gestartet.

Unter der Leitung der von den zuständigen Ministern der EG- und der EFTA-Staaten am 20. März 1989 eingesetzten "High-Level-Steering-Group" fanden danach in fünf Arbeitsgruppen zuerst bis Oktober 1989 "Fact-finding-Gespräche" statt. Diese dienten zur Absteckung der Bereiche des angestrebten EWR-Abkommens.

Nach Abschluß der Fact-Finding-Phase erteilten die zuständigen Minister der EG- und EFTA-Staaten am 19. Dezember 1989 den politischen Auftrag, die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der EG- und EFTA-Staaten im ersten Halbjahr 1990 vorzubereiten. Diese Vorbereitungsphase wurde mit der Tagung der High-Level-Steering-Group am 19./20. März 1990 abgeschlossen. Anlässlich der EFTA-Ministerratstagung und, einer anschließenden Tagung der EFTA-Regierungschefs in Göteborg vom 11. bis 14. Juni 1990, wurde die baldmögliche Aufnahme von EWR-Verhandlungen befürwortet, um das Inkrafttreten eines umfassenden EWR-Vertrages gleichzeitig mit der Vollendung des EG-Binnenmarktes am 1. Jänner 1993 sicherstellen zu können.

- 3 -

Nach Verabschiedung eines Verhandlungsmandates durch den EG-Ministerrat am 18. Juni wurden am 20. Juni die formellen Verhandlungen aufgenommen. Einer Sitzung der Hauptverhandlungsleiter in Muri bei Bern am 8. und 9. November des Vorjahres folgte am 19. Dezember 1990 eine Tagung der zuständigen Minister der EG- und EFTA-Staaten in Brüssel, die einer Bestandsaufnahme des Verhandlungsfortschrittes und der Weichenstellung für einen Abschluß der Verhandlungen bis Sommer 1991 diente. Darauf folgte am 12./13. Mai 1991 eine weitere EFTA-EG-Ministerratstagung in Brüssel, bei der alle offenen Verhandlungspunkte behandelt wurden. Dieses Treffen wurde mit der "Gemeinsamen Erklärung" von Brüssel abgeschlossen.

Das EWR-Abkommen soll am 24./25. Juni 1991 in Salzburg paraphiert werden. Am 17./18. Juni wird in Luxemburg eine Ministertagung stattfinden, bei der über alle offenen Fragen Einigung erzielt werden soll.

Das EWR-Abkommen stellt sich nach der bisherigen Entwicklung als Freihandelsabkommen (Beseitigung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen im Industriebereich), vermehrt um Binnenmarktregelungen (Herstellung der vier Freiheiten: im Warenaustausch, im Personenverkehr, im Kapitalverkehr und beim Austausch von Dienstleistungen) dar. Der bestehende gemeinsame Rechtsbesitzstand der Gemeinschaft wird somit übernommen.

Im Gegensatz zu den Freihandelsabkommen von 1972, die bilateral zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und der EWG abgeschlossen wurden, ist der EWR ein multilaterales Vertragswerk.

- 4 -

Dadurch soll die größtmögliche Teilnahme aller 19 Staaten des Integrationsraumes am Europäischen Binnenmarkt (Beginn Anfang 1993) gewährleistet werden.

Die EFTA-Staaten werden bei der Schaffung künftigen Rechts in der Phase der Entscheidungsfindung aktiv mit den EG-Staaten mitwirken. So werden z.B. EFTA-Experten im ständigen Veterinärausschuß der EG mitarbeiten. Die Beschlußfassung findet allerdings ohne die EFTA-Experten statt.

Danach wird dieser Beschluß dem EWR-Rat, bestehend aus EG- und EFTA-Ministern bzw. ihre Vertreter, vorgelegt. Der EWR-Rat beschließt nunmehr einvernehmlich die Regelung für den EWR.

Einzelne EFTA-Staaten können nicht ihre Zustimmung verweigern (individuelles opting out). Die EFTA muß mit einer Stimme sprechen. Ist ein EFTA-Staat gegen den Beschluß, so würde er die anderen blockieren. Nachdem dieser Staat aber auch andere Interessen hat, die von den anderen EFTA-Staaten blockiert werden können, müssen Koalitionen eingegangen bzw. Kompromisse geschlossen werden.

Für Streitfälle im EWR wird eine Kammer des Europäischen Gerichtshofes geschaffen, die aus 5 EG- und 3 EFTA-Richtern zusammengesetzt ist.

Die Bestimmungen des Binnenmarktes treten ab 1. Jänner 1993 in Kraft, soweit nicht durch Übergangsfristen ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

- 5 -

Nach der am 13. Mai 1991 stattgefundenen Tagung der EG- und EFTA-Minister zum Europäischen Wirtschaftsraum und der dort abgeseigneten "Joint declaration" kann davon ausgegangen werden, daß die Verhandlungen bis zum 24. Juni 1991 soweit abgeschlossen sein könnten, daß der EWR-Vertrag paraphiert werden kann. Ob das Verhandlungsergebnis dann auch in allen EFTA-Staaten ratifiziert wird, bleibt noch offen.

II. DIE LANDWIRTSCHAFT BLEIBT DRAUßEN

Die Erfahrungen mit dem Freihandelsabkommen 1972 waren ausschlaggebend für die österreichische Initiative, die Landwirtschaft voll in die Bildung eines Gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraumes einzubinden und ein umfassendes Integrationsarrangement zu schaffen.

Entgegen der im Artikel 15 des FHA vereinbarten "harmonischen Entwicklung" des Agraraußenhandels hat sich nämlich das agrarische Außenhandelsdefizit mit der EG seit Anfang der 70er Jahre zunehmend verschlechtert (siehe Anlagen).

Diese Entwicklung soll auch noch anhand einiger Beispiele untermauert werden:

- o Nur ein Drittel unseres gesamten Exportwertes von Getreide und Getreideerzeugnissen geht in die EG (907 von insgesamt 2.647 Millionen Schilling). Davon allerdings fast 95 Prozent (855 von 907 Millionen Schilling) in Form von Getreidezubereitungen vor allem als Teig- und Backwaren.

- 6 -

- o Rohgetreide, Mehl und Grieß können aufgrund der unüberwindbaren EG-Abschöpfungshürden gar nicht in die EG exportiert werden.
- o Drei Viertel des österreichischen Importwertes von Getreide und Getreideerzeugnissen kommt aus der EG (1.526 von insgesamt 2.050 Millionen Schilling) und zwar zu 85 Prozent in Form von Getreidezubereitungen (1.300 Millionen Schilling). Das Handelsdefizit mit der EG im Bereich der Getreidezubereitungen betrug 1990 450 Millionen Schilling.
- o Ähnlich sieht es im Bereich der Zuckerwaren aus. Hier beträgt das Handelsdefizit mit der EG rund 460 Millionen Schilling (Zuckerwarenimporte aus EG 1990: 491 Millionen Schilling, Exporte 32 Millionen Schilling).
- o Bei Schokolade und Kakaozubereitungen betrug der Importüberschuß aus der EG 1990 641 Millionen Schilling.

1990 überschritt das agrarische Außenhandelsdefizit gegenüber der EG erstmals die 10 Milliarden-Schillinggrenze. Das Defizit von 10,45 Milliarden Schilling im Jahr 1990 ist damit ca. 10-mal größer als 1972 (wenn man auch die Lieferungen von bzw. in jene(n) Länder berücksichtigt, die heute Mitglied der EG-12 sind). Die Deckungsquote fiel auf 44 Prozent zurück. Der Anteil der EG-Lieferungen am agrarischen Import stieg weiter auf 57,3 Prozent, während der Anteil der EG an den gesamten agrarischen Lieferungen auf 50,5 Prozent abgesunken ist.

- 7 -

Mit diesen Zahlen kommt klar zum Ausdruck, daß der Ausschluß Österreichs aus den EG-Märkten der österreichischen Landwirtschaft große Nachteile bringt. Österreich ging daher ursprünglich von der Überlegung aus, ein umfassendes Integrationspaket hätte entscheidend zu einer Verbesserung dieser nachteiligen Entwicklung beitragen können.

Die österreichische Initiative fand jedoch weder in der EG noch innerhalb der EFTA Zustimmung. Die anderen EFTA-Länder lehnten eine Integration der Landwirtschaft in den EWR ab. Die Landwirtschaft bleibt daher vom EWR ausgeklammert.

III. EG ERHEBT EINSEITIGE FORDERUNGEN IM AGRARSEKTOR

Im November 1990 wurden die Verhandlungen durch die EG dadurch belastet, daß sie trotz der grundsätzlichen Ausklammerung der Landwirtschaft aus dem EWR mehrere Wünsche in die Verhandlungen einbrachte, die die Landwirtschaft ganz maßgeblich betrafen:

- o Die Liberalisierung der Agrarprodukte, die nur Zöllen unterworfen sind;
- o Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen;
- o Einseitige Liberalisierung bei ca. 70 Produkten, die für die weniger entwickelten EG-Staaten von gewisser Bedeutung sind;
- o Vereinheitlichung des Systems bei den landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten sowie eine Harmonisierung der Protokolle Nummer 2.

- 8 -

Kohäsion:

Nach Vorstellung der EG sollten die einseitigen Konzessionen der EFTA-Staaten primär als eine Art "Entwicklungshilfe" den südlichen EG-Staaten zusätzliche Exportchancen in die reichen EFTA-Länder eröffnen und einen Ausgleich für den verbesserten Export von industriellen und gewerblichen Gütern aus der EFTA schaffen. Für diese einseitigen Agrarzugeständnisse wurde der Verhandlungsterminus "Kohäsion" geschaffen. Dabei ist jedoch klar, daß eine Öffnung der Agrarmärkte im Rahmen der Kohäsion natürlich auch allen anderen EG-Ländern zugute käme.

Diese Wünsche wurden als Verhandlungsgrundlage von Österreich abgelehnt.

Die österreichische Seite hat sowohl in den EFTA-Vorbesprechungen als auch in den Gesprächen mit der EG darauf hingewiesen, daß für sie nur eine bilaterale und reziproke Vorgangsweise in Frage komme. Dies wurde auch im Koalitionsabkommen der Bundesregierung unmißverständlich festgehalten. Diese Haltung wurde im Zuge der Gespräche von allen EFTA-Staaten akzeptiert und so weit vorangetrieben, daß die EG-Kommission seither mit den EFTA-Staaten getrennt und bilateral verhandelt.

Zu den Kohäsionsforderungen der EG ist festzuhalten, daß die Landwirtschaft sich nicht grundsätzlich gegen das Prinzip der Kohäsion stellt. Dem Prinzip der Gegenseitigkeit entspricht es ja auch, daß die EFTA insgesamt nicht einseitig Vorteile aus dem EWR ziehen können.

- 9 -

Die Forderungen der südlichen EG-Länder nach einem Ausgleich für die Teilnahme der hochentwickelten Industriestaaten der EFTA am europäischen Binnenmarkt haben sicherlich ihre Berechtigung.

Nicht einzusehen ist es jedoch, warum gerade die Landwirtschaft der EFTA-Staaten einseitige Opfer bringen soll, da gerade sie es ist, die auch in einem EWR kaum Vorteile des Binnenmarktes in Anspruch nehmen können.

Es wird vor allem das Gewerbe und die Industrie Vorteile aus der Teilnahme am Binnenmarkt ziehen. Die Landwirtschaft wird daher entschieden gegen Bemühungen kämpfen, die darauf abzielen, sie einseitig zum Zahler des EWR zu machen.

Sollten die EFTA-Länder im Bereich der Kohäsion zu Konzessionen bereit sein, so werden diese am ehesten über einen Solidaritätsfonds (Kohäsionsfonds), in den alle EFTA-Staaten einzahlen, erreichbar sein. Da mit diesem Kohäsionsfonds vor allem industrielle und gewerbliche Regionalentwicklungsprogramme in den südlichen EG-Mitgliedsstaaten gefördert werden sollen, ist jedenfalls nicht einzusehen, daß hier von seiten der Landwirtschaft einseitige Beiträge erwartet werden.

In diese Richtung laufen etwa Bemühungen, die die Landwirtschaft und die EG-Forderung nach dem Zugang zu den Fischereigewässern der EFTA-Staaten gemeinsam mit der Kohäsionsproblematik als "kommunizierende" Bereiche darzustellen versuchen. Solche Bemühungen laufen darauf hinaus, daß letztlich von der Landwirtschaft einseitige Konzessionen gefordert werden, um einen Durchbruch in den EWR-Verhandlungen zu erzielen.

- 10 -

Solche Entwicklungen werden von der Landwirtschaft sehr wachsam beobachtet und mit Entschiedenheit zurückgewiesen.

IV. DAS BILATERALE PAKET

Österreich hat als Antwort auf die massiven EG-Forderungen in den bilateralen Verhandlungen einen offensiven Verhandlungsvorschlag in vier Sektoren vorgelegt. Auf Basis der Gegenseitigkeit wurde bilateral mit der Gemeinschaft über weitere Handelserleichterungen bei Käse, Wein, Fruchtsäften und Fleischwaren verhandelt.

Dieses Verhandlungspaket wurde in mehreren bilateralen Verhandlungsrunden mit der EG-Kommission besprochen und ist nunmehr weitgehend abgeschlossen und wurde am 11. Juni in der EFTA-adhoc-Ratsgruppe der EG vorgelegt. Dabei gab es seitens der EG-Mitgliedstaaten keine Einwände. Einzig Italien und Belgien gaben noch keine Stellungnahme ab.

Das Verhandlungspaket wurde von Österreich so konzipiert, daß die Interessen der südlichen EG-Mitgliedsländer, soweit es die österreichischen Gegenkonzessionen betrifft, besonders berücksichtigt. Dies gilt insbesondere bei Fruchtsäften, Wein aber auch bei bestimmten Fleischspezialitäten. Im Detail sieht das Verhandlungspaket folgendermaßen aus:

1. Fruchtsäfte:

Vorgesehen ist ein gegenseitiges Zollfreikontingent in Höhe von 10.000 Tonnen.

- 11 -

Zum Belastungsausgleich gewährt Österreich Zollfreiheit bei Tomatenkonzentrat in Großpackungen und geschälten Tomaten (Kohäsionsprodukte). Exporte in die EG sind unter den derzeitigen Eingangsbelastungen fast unmöglich. Andere traditionelle Märkte wie die arabischen Staaten gingen wegen der Dollarkrise verloren. Durch die Gewährung von Präferenzzöllen an die ehemaligen Oststaaten durch die EG ist die Konkurrenzsituation noch prekärer geworden. Das angestrebte Zollkontingent ist für die Vorbereitung des Fruchtsaftbereiches auf den zu erwartenden EG-Beitritt Österreichs von entscheidender Bedeutung.

2. Wein:

Das befristete Abkommen über die Zollfreiheit bei Qualitätswein in Flaschen soll in ein unbefristetes umgewandelt und die Mengen von derzeit 85.000 hl auf 150.000 hl aufgestockt werden. Bei Qualitätsschaumwein wird die derzeitige Menge von 2.000 hl auf 4.000 hl angehoben werden.

Durch die Erhöhung des Qualitätsweinkontingentes werden die preisstörenden Faßweinimporte weiter zurückgedrängt, da das Globalkontingent von 180.000 hl auf jeden Fall bestehen bleibt.

3. Fleischwaren:

Es sind Kontingente in Höhe von je 200 Tonnen bei getrockneten Wurstwaren, Schinken und Speck mit halber Abschöpfung vorgesehen.

- 12 -

Die Eröffnung dieser beiderseitigen Kontingente ist zum Aufbau eines Marktes von großer Bedeutung, um bei einem EG-Beitritt die sich bietenden Chancen des uneingeschränkten Marktzutrittes nutzen zu können.

4. Käse:

Vorgesehen ist eine globale Import- und Exportquote auf Basis der Zahlen für 1990 (Importe ca. 10.600 t, inkl. GATT- und Wasserkäse, Export 16.800 t). Diese Mengen sollen auf beiden Seiten um 2.000 t erhöht werden. Die Restzölle sollen auf beiden Seiten im Rahmen dieser Zollkontingente auf Null abgesenkt werden. Die Verwaltung liegt in Österreich und die Import- und Exportlizenzen werden nach den Vorzügen der letzten drei Jahre bestimmt, sodaß die Exportstruktur gewahrt bleibt und am Importsektor keine "Schleuderer" hineinkommen können.

Für Schmelzkäse gibt es eine Subquote von importseitig 2.000 t und exportseitig von 3.750 t.

Die Einbeziehung aller Käse in das Exportkontingent beseitigt die Diskriminierung Österreichs, das derzeit nur wenige Käsesorten und nur in bestimmten Aufmachungen liefern darf. Auch hier ist die Aufstockung der Mengen ein wichtiger Schritt zur Vorbereitung der österreichischen Käseerzeuger auf die EG.

- 13 -

Die bilateralen Verhandlungen liefen weitestgehend zufriedenstellend und stehen wie berichtet kurz vor dem Abschluß. Lediglich im Bereich des Käseabkommens gibt es derzeit noch Schwierigkeiten aus der Sicht der EG-Kommission. Da die vorgeschlagenen Kontingente für die EG-Mitgliedstaaten einseitige Nachteile ergeben. Diese Nachteile muß Österreich prinzipiell bereit sein, im Wege der Kohäsion auszugleichen. Dazu wurde von österreichischer Seite eine Produktliste vorbereitet und der EG-Kommission übergeben.

Rinderabkommen unter dem Schirm des EWR

Die Handelsvereinbarungen des Agrarbriefwechsels zum Freihandelsabkommen 1972 werden voraussichtlich in den EWR übernommen. Dabei muß Österreich insbesondere darauf bedacht sein, daß auch das bereits seit langem ausverhandelte Rinderabkommen mit der EG untergebracht wird. Bis vor kurzem bestanden insbesondere seitens der Bundesrepublik Deutschland massive Vorbehalten gegen den Abschluß des Abkommens mit Österreich. Diese Vorbehalten konnten schließlich auf höchster politischer Ebene zwischen den Ministern Kiechle und Fischler auf der Grundlage eines Kompromißvorschlages für die Behandlung allfälliger Preisunterfahrungen und Marktstörungen auf den Gemeinschaftsmärkten ausgeräumt werden.

Damit stehen einem endgültigen Abschluß des Rinderabkommens seitens der EG lediglich noch Bedenken Großbritanniens und Irlands wegen der restriktiven Haltung der österreichischen Veterinärbehörden in der Frage der BSE-Problematik entgegen.

- 14 -

Seitens der EG-Kommission wird jedoch die Auffassung vertreten, daß diese Vorbehalte ein Zustandekommen des Rinderabkommens kaum mehr verhindern können.

Insgesamt kann man jedoch feststellen, daß ein Abschluß des bilateralen Agrarpaketes und des Rinderabkommens unter der Schirmherrschaft des EWR wesentlich zu einer Verbesserung der Außenhandelsbeziehungen mit den EG beitragen könnte und daß damit die Voraussetzungen geschaffen werden, das Rekordagrarhandelsbilanzdefizit von 10 Milliarden Schilling im Vorjahr wieder zurecht zu rücken.

V. VERARBEITUNGSPRODUKTE

Als besonders problematisch kristallisierte sich in den Verhandlungen vor allem der Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte (Protokoll-Nummer-2-Waren) heraus.

Im Protokoll 2 des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Ländern und der EG aus dem Jahre 1972 wurden national unterschiedliche Listen landwirtschaftlicher Verarbeitungsprodukte fixiert (siehe Beilage), die dem Freihandel unterworfen sind. Demnach wird für diese Waren, die unter anderem dem Ausgleichsabgabengesetz 1967 unterliegen, bei der Einfuhr aus der EG nur der bewegliche Teilbetrag der Abschöpfung (Preisausgleich der Rohstoffe = Agrarschutz) eingehoben; der fixe Teilbetrag (Industrieschutz) wurde in Etappen abgebaut bzw. mit 1. Jänner 1977 gänzlich eliminiert.

- 15 -

Für diese Protokoll-2-Waren des Freihandelsabkommens, wird angestrebt, neue einheitliche Abschöpfungsregelungen im Rahmen des EWR zu schaffen (Abschöpfung nach dem tatsächlichen Rohstoffgehalt und gemeinsame Definition des EWR-Referenzpreises).

Dazu ist zu bemerken, daß der Stärkesektor derzeit von der österreichischen Liste ausgeklammert ist und damit dem Abbau des Industrieschutzelementes (wie bei den sonstigen Protokoll-2-Waren) nicht wie in den anderen EFTA-Staaten unterworfen ist. Eine Vereinheitlichung der Warenliste bei landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten würde in diesem Bereich eine Schlechterstellung der österreichischen Exporte bedeuten bzw. die Begünstigung der Importe verstärken. Darüberhinaus wird von EFTA und EG auch eine Ausweitung der Protokolle 2 vorgeschlagen, die aber von Österreich im Hinblick auf die unausgewogene Handelsbilanz auf diesem Sektor abgelehnt wird.

Ähnlich sensible Produkte sind für Österreich in diesem Zusammenhang zuckerhaltige Produkte, pflanzliche Fette, Margarine, Alkohol und Limonadenzubereitungen.

Im EG-Vorschlag war eine massive Erweiterung des Warenbereiches vorgesehen z.B. Stärkederivate, gefärbte und aromatisierte Sirupe, pflanzliche Fette, Margarine, alkoholische Getränke, Essig, Tabak, Kaffee und Tee, Zubereitungen aus Gemüse. Darüber hinaus wurde auch noch eine Harmonisierung der Einfuhrbelastung vorgeschlagen, was sich bei den für Österreich sensiblen Produkten stark zu unserem Nachteil auswirken würde.

- 16 -

Hinsichtlich der Methoden des Rohstoffpreisausgleiches (Nettoausgleich, tatsächlicher Inhalt an Rohstoffen) besteht die Bereitschaft Österreich multilaterale Regeln zu akzeptieren. Das bisherige System basiert auf Durchschnittsrezepturen und führt häufig zu Über- bzw. Unterkompensationen. In Zukunft wird durch die Anwendung der genauen Einsatzziffern ein objektives und transparentes System zur Verfügung stehen.

Anstelle des Weltmarktpreises wird zur Berechnung des Rohstoffpreisausgleiches der niedrigste Preis im Integrationsraum herangezogen, was eine Verminderung der Abschöpfungs- und Erstattungsbeträge zur Folge haben wird. Die Systemänderung ist im Schnitt wertneutral.

VI. EVOLUTIVKLAUSEL

Die EG hat im Zuge der Verhandlungen generelle Zollsenkungen bzw. Beseitigungen von mengenmäßigen Beschränkungen am Agrarsektor von den EFTA-Staaten verlangt. Diese Forderungen wurden wegverhandelt. Übrig blieb das Verlangen nach einer sogenannten Evolutivklausel.

In dieser Vertragsbestimmung wird die Absicht der Vertragsparteien zum Ausdruck gebracht, auch weiterhin neue Handelsvereinbarungen am Agrarsektor anzustreben sowie auch technische Normen und Standards (z.B. die önologischen Bestimmungen der Weinmarktordnung sowie die Bezeichnungs- und Aufmachungsvorschriften) anzugleichen. Wesentlich dabei ist, daß dies nur bilateral und auf Basis der Gegenseitigkeit geschehen soll, womit jedenfalls das Einvernehmen beider Vertragspartner erforderlich ist.

- 17 -

VII. RECHTSANGLEICHUNGEN DURCH ÜBERNAHME DES ACQUIS

Zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes, basierend auf den vier Freiheiten, ist die Schaffung gemeinsamer Normen und Standards durch die Übernahme des *acquis communautaire* eine entscheidende Voraussetzung.

Die EG kennt drei Rechtsinstrumente zur Durchsetzung der vier Freiheiten. Die Verordnung gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und ist direkt an den Bürger gerichtet. Richtlinien sind an den Mitgliedstaat gerichtet und müssen durch dessen Gesetzgebung durchgeführt werden. Richtlinien können eine Materie im Detail regeln (vertikale Richtlinien) oder Mindest- bzw. Höchstanforderungen in einem Bereich der vier Freiheiten vorsehen (horizontale Richtlinien). Auf keinen Fall dürfen nationale Regelungen den EG-Richtlinien widersprechen.

In Bereichen, wo durch die Gemeinschaft nichts geregelt wurde, hat der Europäische Gerichtshof im Urteil "Cassis de Dijon" einen Grundsatz gefunden, wonach der EWG-Vertrag keine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gestattet, die den Vertrieb eines in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellten Erzeugnisses verbieten. Ausnahmen vom Grundsatz der vier Freiheiten sind möglich, wenn "aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind" (Art. 36 EWG-Vertrag).

- 18 -

Auch Artikel 100 a des EWG-Vertrages regelt die "Anwendung einzelstaatlicher Bestimmungen" (Schutzklausel), "die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Art. 36 oder in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind". Als Beispiel sei hier das Verbot von Einwegflaschen in Dänemark angeführt.

Für die Landwirtschaft von großer Bedeutung ist noch die Übernahme des EG-Betriebsmittelrechtes (landwirtschaftliche Maschinen und Zuggeräte, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel etc.). Auch hier gilt: was in einem Mitgliedstaat nach den Richtlinien der EG zugelassen wurde, darf in anderen Staaten nicht behindert werden. Für die Landwirtschaft ist in diesem Bereich mit erheblichen Verbilligungen durch nun mögliche Direktimporte bzw. Entmachtung der Generalimporteure zu rechnen.

Im Phytophanitäreberereich werden nur die Vorschriften bezüglich Saat- und Pflanzgut übernommen, da die Regelungen über die Pflanzengesundheit und die Phytophanitärkontrolle im Hinblick auf den Binnenmarkt völlig umgestellt werden.

Es besteht aber Einigung darüber, daß nach Veröffentlichung der neuen Phytophanitärrihtlinien diese von den EFTA-Staaten geprüft und übernommen werden. Ein gemeinsamer Sortenkatalog soll ab 1993 auf Basis der EG-Richtlinien erarbeitet werden.

- 19 -

Voraussichtlich ab 1.1.1996 soll dann der gemeinsame Sortenkatalog in Kraft treten. Sorten, die in einem EWR-Staat im Sortenregister aufgenommen sind, können im genannten Integrationsraum frei zirkulieren und benötigen kein neues Zulassungsverfahren.

Der Veterinärbereich ist nach wie vor Gegenstand von Expertengesprächen zwischen EG und EFTA. Sicher ist jedoch jetzt schon die Übernahme der Richtlinien über Tiergesundheit, Fleischhygiene, Futtermittel und Tierzucht durch die EFTA-Staaten. Durch die Übernahme der Tierzuchtrichtlinien wird der Handel zwischen EFTA- und EG-Staaten mit Zuchttieren wesentlich erleichtert, da durch die gegenseitige Anerkennung das Kollaudo an den Grenzen wegfallen wird. Die veterinärpolizeiliche Grenzkontrolle zwischen EFTA- und EG-Staaten wird stichprobenweise im EWR noch aufrecht bleiben.

Im Bereich des Lebensmittelrechtes (Freiheit des Warenverkehrs) werden ca. 50 Richtlinien bezüglich der Lebensmittel im allgemeinen sowie ca. 10 Richtlinien bezüglich des Überganges von Stoffen aus Materialien in Lebensmitteln (Verpackung) übernommen. Es sind dies Richtlinien, die die Produktion, die Bezeichnung und Aufmachung von Lebensmitteln betreffen (z.B. Konservierungsstoffe, Zusatzstoffe, Etikettierung usw.).

Es ist ein Spezifikum des Lebensmittelrechtes, daß nur wenige Bereiche durch vertikale Richtlinien geregelt sind. Die meisten Bereiche werden durch horizontale Richtlinien erfaßt, was einen gewissen Spielraum für nationale Regelung beläßt.

- 20 -

Im Sinne einer Qualitätsproduktion können strengere Regeln als in den Richtlinien vorgesehen sind, aufrechterhalten werden. Es bedarf also einer strengen Abwägung, ob eine Qualitätsprofilierung oder die Konkurrenzfähigkeit eines Produktes bei Massenware angestrebt wird.

Das österreichische Lebensmittelgesetz ist so flexibel, daß es vermutlich nicht angepaßt werden muß. Der österreichische Lebensmittelcodex wird aber angepaßt werden müssen und nur für die österreichische Produktion gelten.

Der Bereich Grundverkehr wird durch die Niederlassungsfreiheit und der Freiheit des Kapitalverkehrs im EWR berührt. Grundsätzlich gilt, daß Ausländer durch nationale Regelungen nicht anders behandelt werden dürfen als Inländer.

Will z.B. ein Landwirt aus einem EWR-Mitgliedstaat in Österreich einen landwirtschaftlichen Betrieb kaufen und bewirtschaften, darf er daran nicht gehindert werden. Bewirtschaftungsaufgaben müssen für Aus- und Inländer gleich sein.

Es liegt also in Österreich ureigenstem Interesse, durch die Schaffung und Einhaltung strenger Flächenwidmungspläne, eines einheitlichen Grundverkehrskonzeptes und der Entwicklung von regionalen Schutzzonen, in denen z.B. keine Zweitwohnsitze oder Industriebetriebe errichtet werden dürfen, die Erhaltung der Lebensgrundlagen der Landwirte zu sichern.

- 21 -

Im Bereich der Landwirtschaftlichen Ausbildung werden Ausbildungslehrgänge, Studien und Diplome im Integrationsraum anerkannt.

In Summe gesehen kann man jedenfalls feststellen, daß das angestrebte Agrarabkommen im Rahmen des EWR das Freihandelsabkommen aus 1972 erweitert. Da die Landwirtschaft vom Freihandelsabkommen und damit auch vom zukünftigen EWR ausgeschlossen sein wird, bedeutet das anvisierte Vertragsergebnis eine Defakto-Abänderung des Agrarbriefwechsels, der nicht negativ aus der Sicht der Landwirtschaft zu bewerten ist. Fest steht auch, daß durch das angestrebte Abkommen der österreichische Agraraußenschutz nicht in Frage gestellt wird, sondern lediglich punktuell bei bestimmten von uns ausgewählten Warengruppen zusätzliche Handelsvereinbarungen im gegenseitigen Interesse abgeschlossen werden.

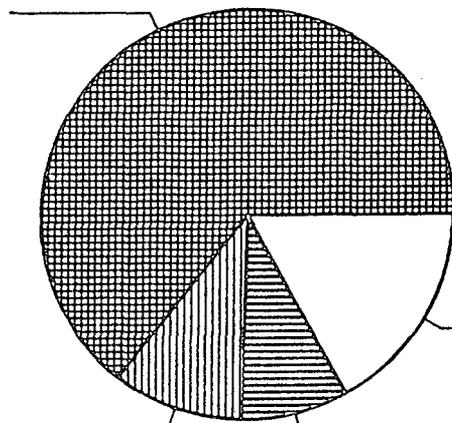
Unsere Verhandlungsstrategie war bisher darauf gerichtet, die Landwirtschaft aus dem Schußfeld zu bringen und sicherzustellen, daß der Landwirtschaft nicht der "Schwarze Peter" bei einem Scheitern der EWR-Verhandlungen zugespielt wird. Gelingt der Abschluß der aufgenommenen Verhandlungen über das Agrarpaket, so kann man ohne Übertreibung feststellen, daß wir für die heimische Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion das bestmögliche aus diesen EWR-Verhandlungen herausgeholt haben.

AUSSENHANDEL OESTERREICHS

EXPORT INSG. 1990: 466.1 MRD. S

EUROPAEISCHE GEMEINSCHAFT
64.51 = 300.5 MRD. S

EFTA - LAENDER
10.11 = 47.3 MRD. S



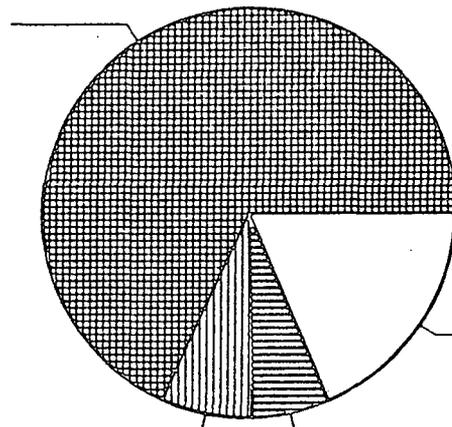
ANDERE LAENDER
16.91 = 78.7 MRD. S

LAENDER OSTEUROPAS
8.51 = 39.5 MRD. S

IMPORT INSG. 1990: 556.2 MRD. S

EUROPAEISCHE GEMEINSCHAFT
68.31 = 380.1 MRD. S

EFTA - LAENDER
7.11 = 39.3 MRD. S

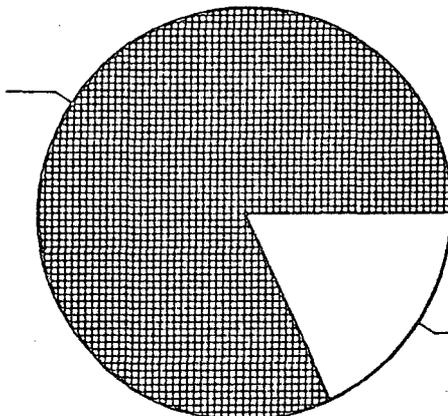


ANDERE LAENDER
18.61 = 103.5 MRD. S

LAENDER OSTEUROPAS
6.01 = 33.4 MRD. S

HANDELSBILANZDEFIZIT 1990: 90.2 MRD. S

NICHT LANDW. PRODUKTE
81.91 = 73.8 MRD. S



LANDW. PRODUKTE
8.31 = 16.3 MRD. S

ERSTELLT MIT A & I - SOFTWARE

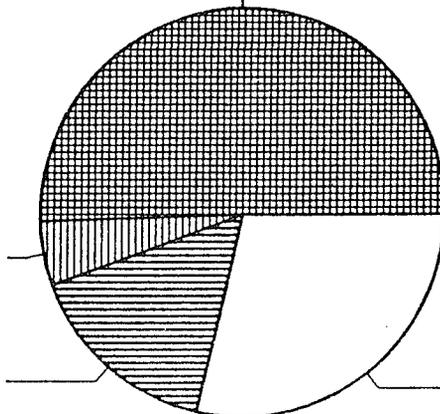
AUSSENHANDEL OESTERREICHS (FORTS.)

LANDW. EXPORT 1990: 16.3 MRD. S

EUROPAEISCHE GEMEINSCHAFT
50.51 = 8.2 MRD. S

EFTA - LAENDER
5.11 = 0.8 MRD. S

LAENDER OSTEUROPAS
15.71 = 2.6 MRD. S



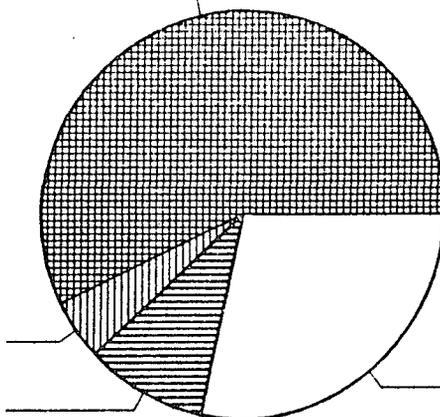
ANDERE LAENDER
28.61 = 4.7 MRD. S

LANDW. IMPORT 1990: 32.6 MRD. S

EUROPAEISCHE GEMEINSCHAFT
57.31 = 18.7 MRD. S

EFTA - LAENDER
4.81 = 1.6 MRD. S

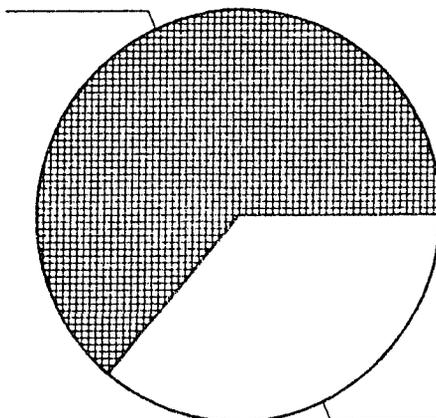
LAENDER OSTEUROPAS
9.71 = 3.2 MRD. S



ANDERE LAENDER
28.21 = 9.2 MRD. S

LANDW. HANDELSBILANZDEFIZIT 1990: 16.3 MRD. S

DEFIZIT MIT EG-LAENDERN
64.01 = 10.4 MRD. S



DEFIZIT MIT NICHT-EG-LAENDERN
36.01 = 5.9 MRD. S

ERSTELLT MIT A M I - SOFTWARE

AUSSENHANDEL OESTERREICHS (FORTS.)

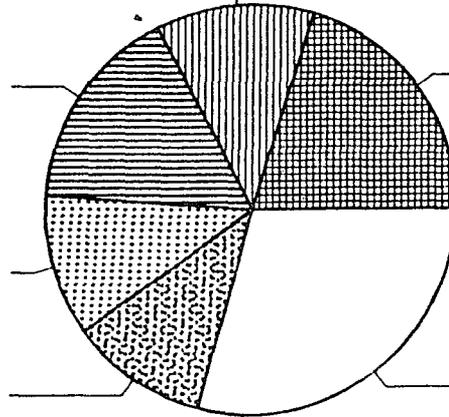
EXPORT WICHTIGER LANDW. PRODUKTE 1990: 16,3 MRD. S

MOLKEREIPRODUKTE UND EIER
12,61 = 2,0 MRD. S

GETREIDE, WAREN DARAUSS
16,31 = 2,6 MRD. S

GETRAENKE
11,17 = 1,8 MRD. S

OBST UND GEMUESE
10,81 = 1,8 MRD. S



LEBENDE TIERE UND FLEISCH
20,21 = 3,3 MRD. S

RESTLICHE PRODUKTE
29,11 = 4,7 MRD. S

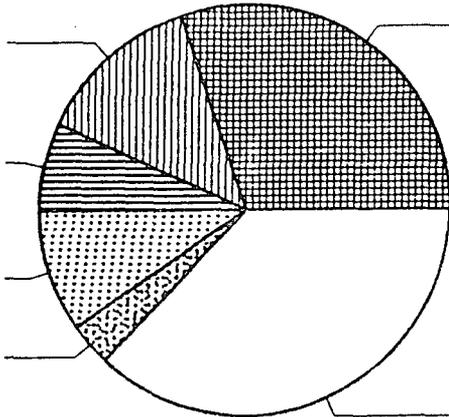
IMPORT WICHTIGER LANDW. PRODUKTE 1990: 32,6 MRD. S

KAFFEE, TEE, SCHOKOLADE, USW.
12,81 = 4,2 MRD. S

FUTTERMITTEL
7,01 = 2,3 MRD. S

TIER, U. PFL. ROHSTOFFE
9,61 = 3,1 MRD. S

TIER, U. PFL. OELE U. FETTE
3,41 = 1,1 MRD. S



OBST UND GEMUESE
30,41 = 9,9 MRD. S

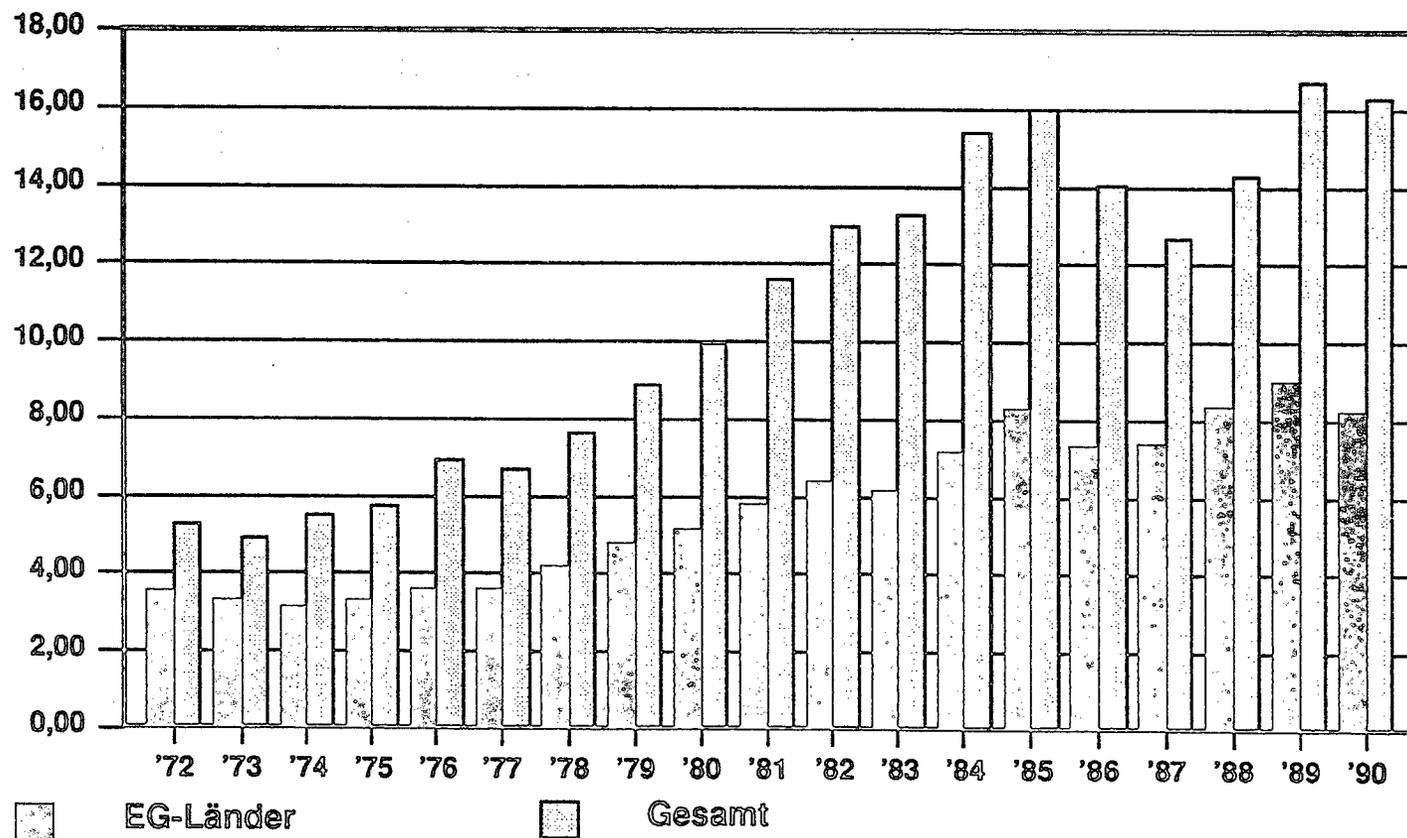
RESTLICHE PRODUKTE
36,81 = 12,0 MRD. S

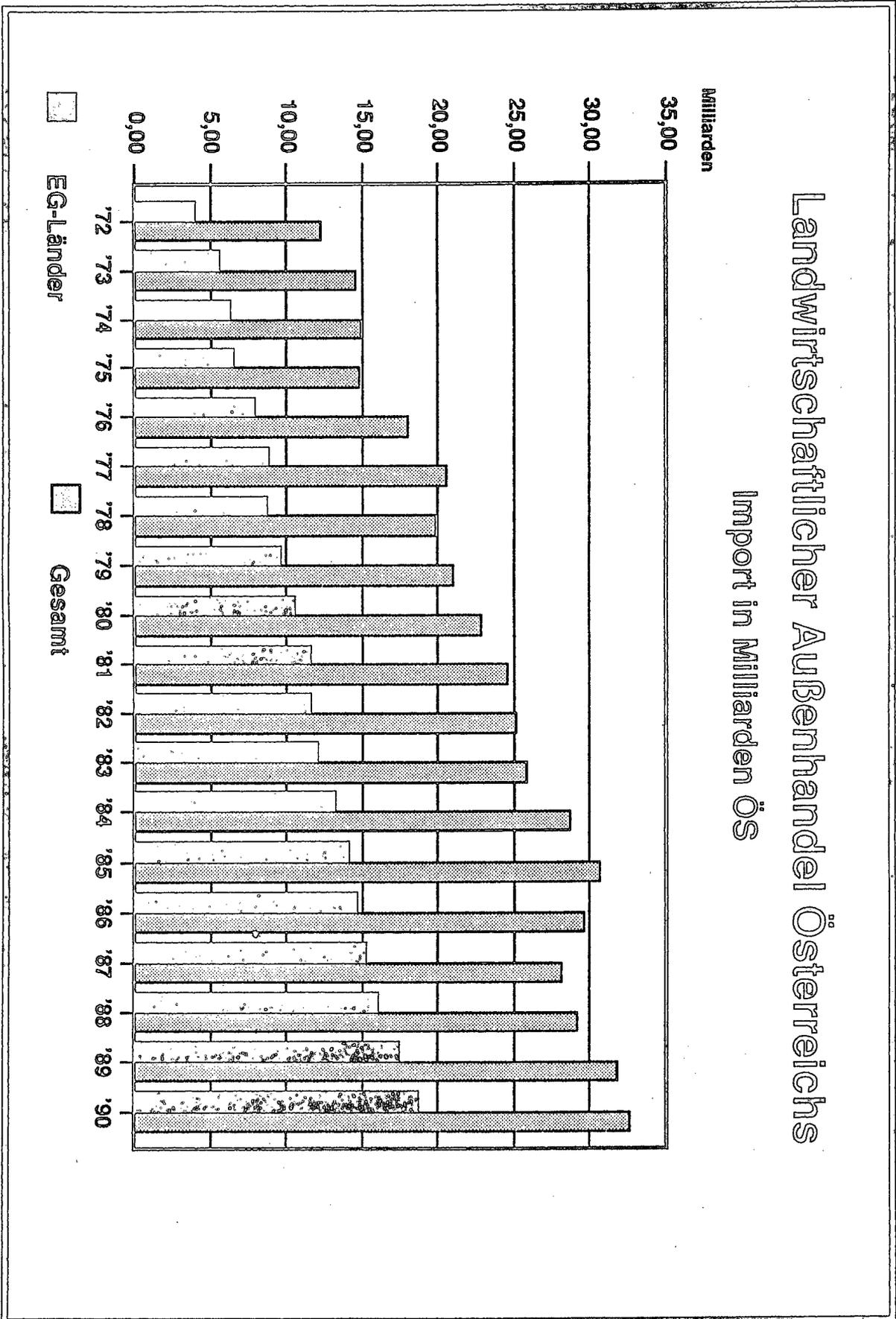
ERSTELLT MIT A M I - SOFTWARE

Landwirtschaftlicher Außenhandel Österreichs

Export in Milliarden ÖS

Milliarden



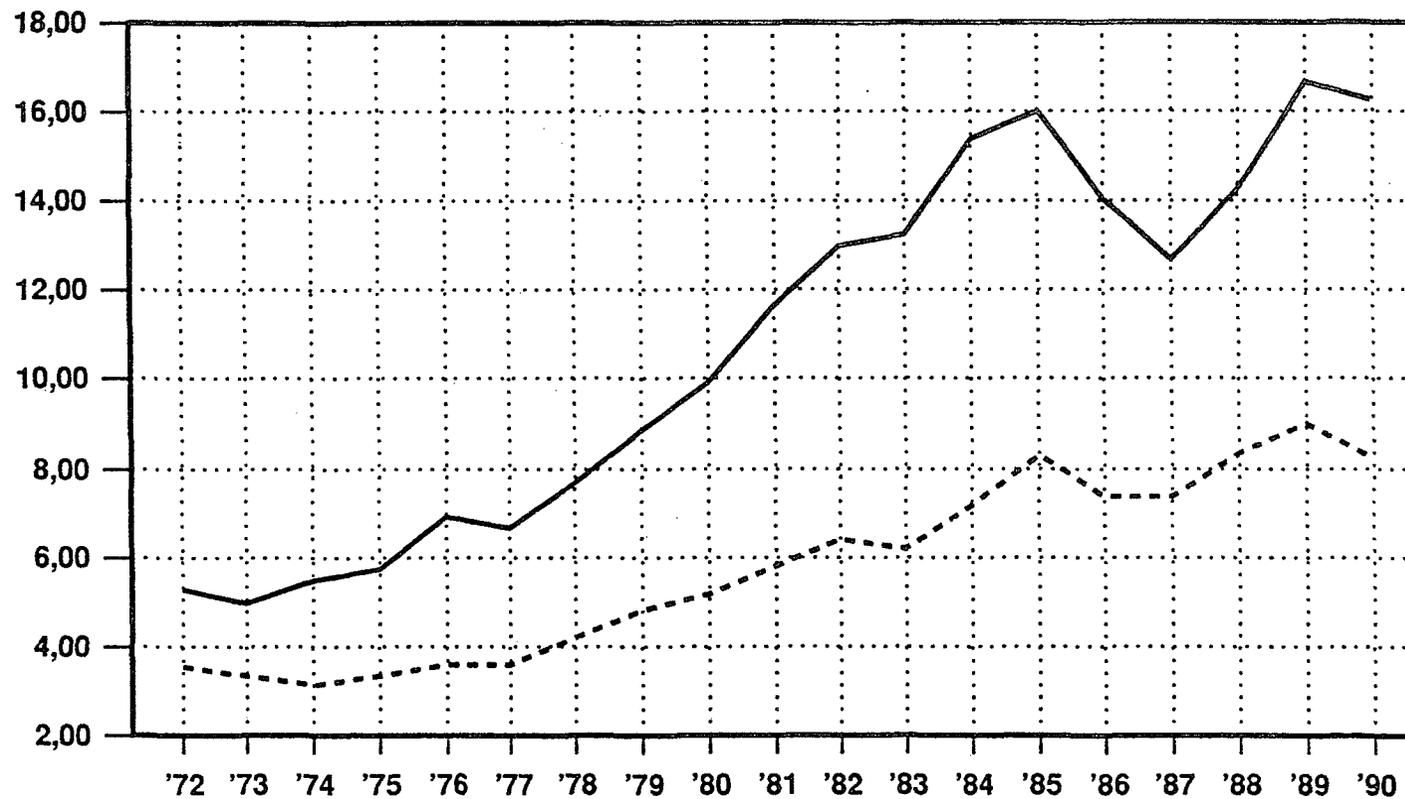


BUNDESKANZLER AMT DER REGIERUNG

Landwirtschaftlicher Außenhandel Österreichs

Export in Milliarden ÖS

Milliarden



— Gesamt

- - - EG-Länder

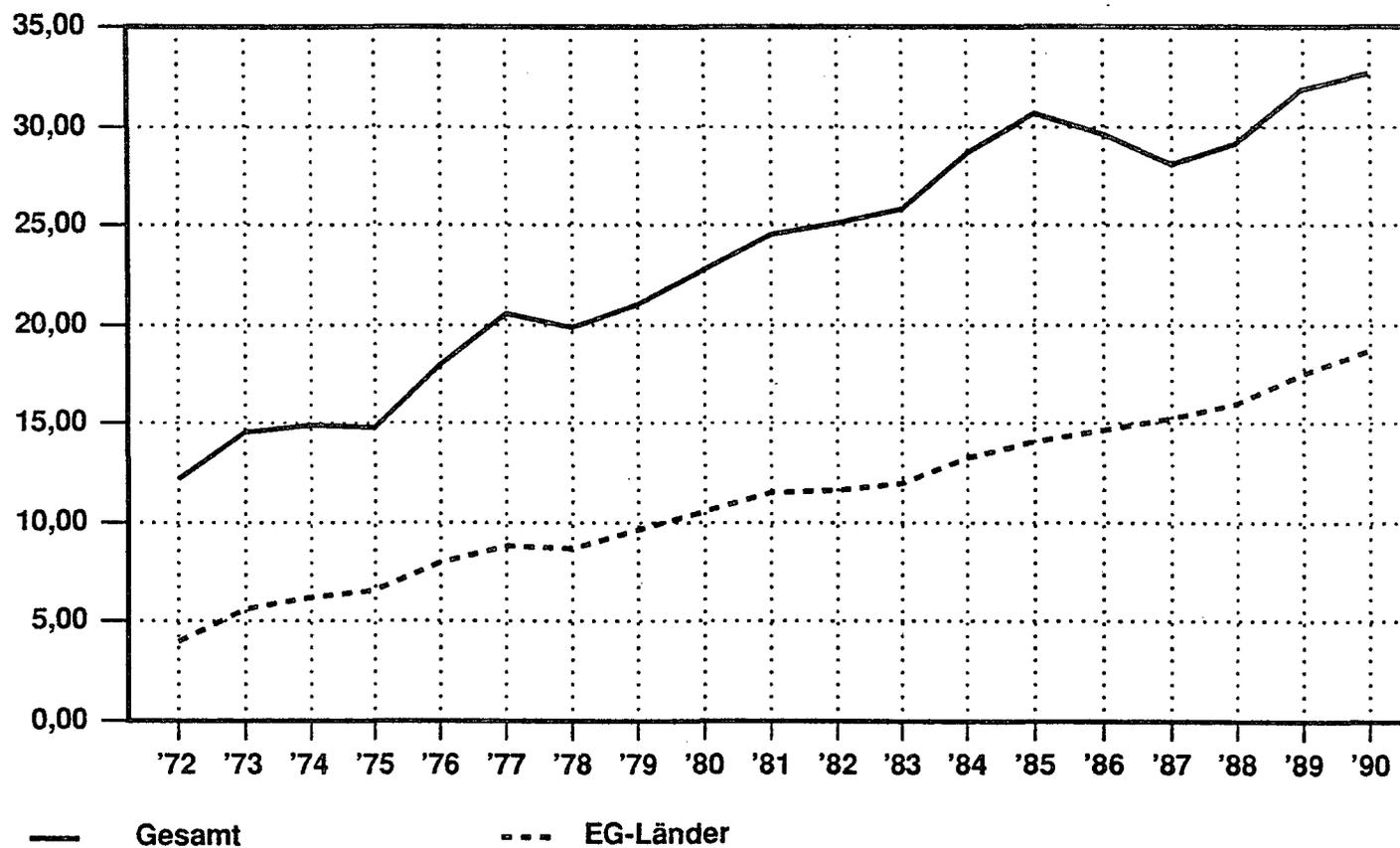
Quelle: ALFIS

BMLF Abt. Präs C8, April 1991

Landwirtschaftlicher Außenhandel Österreichs

Import in Milliarden ÖS

Milliarden



Quelle: ALFIS

BMLF Abt. Präs C8, April 1991

**EWR-Kohäsion; Importe insgesamt, aus der EG, Italien, Griechenland, Spanien
Portugal und Irland
1989, in Mio ES**

HS	Produkte	GES	EG	EG %	I	GR	E	E %	P	SUMME %
060310900	andere Schnittblumen	294,7	249,1	84,5%	20,0	0,0	3,3	1,3%	0,0	9,4%
060310200	Nelken	188,9	149,2	79,0%	14,8	0,0	37,5	25,1%	0,0	35,1%
	Summe	483,6	398,3		34,8	0,0	40,8		0,0	
0702	Tomaten, frisch	426,4	202,6	47,5%	6,9	0,0	76,9	38,0%	0,0	41,4%
070320	Knoblauch, frisch	67,7	40,5	59,8%	16,3	0,0	12,5	30,9%	0,0	71,1%
070511	Hauptsalat, frisch	135,5	131,4	97,0%	59,6	0,0	30,2	23,0%	0,0	68,3%
0707	Gurken, frisch od. g	243,0	144,6	59,5%	0,0	52,7	56,7	39,2%	0,0	75,7%
070920	Spargel,	33,6	26,2	78,0%	4,8	5,6	5,7	21,8%	0,0	61,5%
070930	Auberginen	20,8	16,6	79,8%	6,1	0,0	1,4	8,4%	0,0	45,2%
070960100	süßer Paprika	180,0	161,8	89,9%	10,5	0,0	119,9	74,1%	0,0	80,6%
070990100	Kürbisse aller Art	25,7	24,8	96,5%	10,2	0,0	12,6	50,8%	0,0	91,9%
071029000	andere Gemüse, gefr.	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
071080110	süßer Paprika,	7,5	2,2	29,3%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
071080120	Früchte Pimenta, gefr.	0,3	0,0	0,0%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
071290950	and. Gemüse, getrock	31,0	25,9	83,5%	1,6	0,0	0,7	2,7%	0,0	8,9%
	Summe	1176,9	776,6		175,6	56,3	316,6		0,0	
080211000	Mandeln in Schale	1,6	0,3	18,8%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
080212100	Bittermandeln, o.S.	0,5	0,3	60,0%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
080221000	Hazelnüsse in Schale	1,0	0,3	30,0%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
080222000	Hazelnüsse o.S	300,2	102,5	34,1%	52,5	0,7	44,6	43,5%	0,0	95,4%
080231000	Walnüsse in Schale	17,9	0,5	2,8%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
080232000	Walnüsse ohne Schale	66,3	0,0	0,0%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
080240000	Edelkastanien	53,2	52,1	97,9%	50,8	0,0	0,0	0,0%	0,0	97,5%
080300100	Bananen, frisch	792,0	0,0	0,0%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
080300200	Bananen, getrocknet	1,3	0,4	30,8%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
080430000	Ananas	33,5	0,1	0,3%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
080510000	Orangen	401,0	288,5	71,9%	71,4	70,4	146,4	50,7%	0,0	99,9%
080520100	Mandarinen inkl.Sats	182,4	81,0	44,4%	1,3	0,0	79,5	98,1%	0,0	99,8%
080520900	Clementinen u.ä.	96,7	87,2	90,2%	1,9	0,0	2,3	2,6%	0,0	0,0%
080530000	Zitronen+re.Lizetten	175,3	114,8	65,5%	58,1	2,1	54,6	47,6%	0,0	100,0%
080610110	Tafeltrauben <15 kg	405,1	299,0	73,8%	240,1	50,8	6,4	2,1%	0,0	99,4%
080610120	Tafeltrauben >15 kg	1,1	1,1	100,0%	1,1	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
080620000	Weintrauben, getr.	85,9	2,2	2,6%	0,0	1,8	0,0	0,0%	0,0	81,8%
080710100	Zuckeräpfel	25,1	14,6	58,2%	10,8	0,0	3,3	22,6%	0,0	96,6%
080710900	andere Melonen	63,2	49,4	78,2%	10,1	9,7	29,3	59,3%	0,0	99,4%
080910000	Marillen	97,7	74,2	75,9%	16,4	40,5	12,1	16,3%	0,0	93,0%
080920200	Kirschen	20,8	9,7	46,6%	8,2	0,9	0,0	0,0%	0,0	93,8%
080930100	Pflirsiche	133,7	129,3	96,7%	84,8	35,9	8,5	6,6%	0,0	99,9%
080940100	Pflaumen+Zwetschen	11,6	7,3	62,9%	6,8	0,0	0,0	0,0%	0,0	93,2%
080950000	Erdbeeren	246,0	236,0	95,9%	90,2	0,0	132,1	56,0%	0,7	94,5%
081000910	Kivi	229,4	123,6	53,9%	93,2	21,7	0,0	0,0%	0,0	97,8%
081110500	Erdbeeren, gefroren	30,2	1,1	3,6%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
081310	Marillen, getrocknet	5,8	0,5	8,6%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
081530200	and.getr.Früchtemisc	2,6	2,6	100,0%	0,8	0,0	0,0	0,0%	0,0	30,8%
	Summe	3481,1	1590,3		801,5	234,5	516,8		0,7	
090420	süß.Paprika getr,zer	38,1	2,8	7,3%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
090500	Vanille, nicht zerkl	2,2	0,4	18,2%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
091020	Saffran	1,7	0,6	35,3%	0,0	0,0	0,6	100,0%	0,0	100,0%
	Summe	42,0	3,8				0,6			

HS	Produkte	GES	EG	EG %	I	GR	E	E %	P	SUMME %
12110000	Süßholzurzeln	0,3	0,2	66,7%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
130231	Agar-Agar	12,2	4,7	38,5%	0,0	0,0	0,7	14,9%	2,9	76,6%
150910	reines Olivenöl	24,0	24,0	100,0%	20,0	3,8	0,0	0,0%	0,0	99,2%
1804	Kakaobutter	219,3	200,0	91,2%	0,0	0,0	21,0	10,5%	0,0	10,5%
2002	Zubereitgen v. Tonaten	166,6	105,0	63,0%	68,0	3,3	5,2	5,0%	26,8	98,4%
200310110	Champignon, ohne Essig	74,8	60,0	80,2%	0,0	0,0	2,1	3,5%	0,0	3,5%
200490290	Artischocken, gefroren	0,2	0,2	100,0%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
200560000	Spargel, nicht gefr.	30,8	0,2	0,6%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
200570000	Oliven,	20,1	17,8	88,6%	0,4	4,4	4,2	23,6%	8,7	99,4%
200590140	Kapern,	1,4	0,2	14,3%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
200590160	Artischocken,	20,7	20,7	100,0%	2,7	0,0	17,9	86,5%	0,0	99,5%
20060032	Früchte+Schalen, halbt.	25,5	20,4	80,0%	1,5	1,0	1,5	7,4%	0,0	23,5%
200820	Ananaszubereitungen	58,8	0,3	0,5%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
71830	Zitrusfrü. Zubereitgen	8,9	6,6	74,2%	0,0	0,0	4,7	71,2%	0,0	71,2%
200850	Harillenzubereitungen	24,1	17,7	73,4%	11,1	0,0	5,7	32,2%	0,0	94,9%
200870	Pflirsichzubereitungen	78,9	38,0	48,2%	3,5	32,3	1,8	4,7%	0,0	98,9%
	Summe	510,8	287,1		87,2	41,8	43,1		35,5	
220421110	Rotw. Wein <18% i. Fl<2l	78,5	78,1	99,5%	51,2	1,8	7,2	9,2%	0,0	77,1%
220421120	and. "	7,1	5,3	74,6%	3,9	0,5	0,0	0,0%	0,0	83,0%
220421210	" Rotw. Wein	228,2	226,7	99,3%	137,1	1,1	20,6	9,1%	1,8	70,8%
220421220	" Wein	30,8	27,9	90,6%	21,4	0,9	0,0	0,0%	0,0	79,9%
220421230	" " i. a. Beh.	2,5	2,4	96,0%	2,1	0,0	0,0	0,0%	0,0	87,5%
220421300	Wein >18% <2l	2,7	2,7	100,0%	0,0	0,0	0,0	0,0%	1,7	63,0%
220429110	W. Wein <18% >50l	15,2	14,7	96,7%	0,6	0,0	0,8	5,4%	0,0	9,5%
220429210	and. Wein	107,6	103,4	96,1%	82,7	0,5	5,8	5,6%	1,1	87,1%
220429220	and. Wein <18% i. Fassern	0,2	0,2	100,0%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
220429230	" " Fl >2-50l	1,6	1,5	93,7%	1,2	0,0	0,0	0,0%	0,0	80,0%
220429300	" " >18% >2l	1,8	1,8	100,0%	0,0	0,0	0,0	0,0%	1,7	94,4%
220430000	Traubensaft	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
220830000	Whiskey *)	60,9	51,7	84,9%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	2,3%
220840000	Rum, lv	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0	0,0	0,0%	0,0	0,0%
220890400	Likör **)	23,6	21,8	92,4%	0,3	3,4	0,0	0,0%	0,0	61,0%
	Summe	560,7	538,2		300,5	8,2	34,4		6,3	
240110	Tabak	489,0	90,8	18,6%	29,5	8,6	0,0	0,0%	0,0	42,0%
	Gesamtsumme :	6997,3	3891,1		1448,4	351,8	974,0		45,4	

*) aus IRL wurde Whiskey im Wert von 1,2 Mio € eingeführt
 **) aus IRL wurden Liköre im Wert von 9,6 Mio € eingeführt

Anmerkungen: EG% = Anteil der EG an den Gesamteinfuhren
 E% = Anteil Spaniens an den Einfuhren aus der EG
 Summe % = Anteil der "Kohäsionsländer" an den Einfuhren aus der EG

7. Juni 1991

ENTWURF
Produktliste

ex 0603	Strelitzie, Anthurium, Protea, Ornithogallum	
ex 0802 11	Mandeln in Schale	EG: frei
ex 0802 12	Mandeln ohne Schale	
ex 0802 21	Haselnüsse in Schale	
ex 0802 22	Haselnüsse ohne Schale	
ex 0802 31	Walnüsse in Schale	
ex 0802 32	Walnüsse ohne Schale	
ex 0802 90	Pinienkerne	EG: frei
ex 0803 00	Bananen A frisch	B: frei
	Bananen B getrocknet	B: frei
ex 0804 20	Feigen, getrocknet	
ex 0804 30	Ananas	
ex 0805 10	Orangen	EG: frei
ex 0805 20	Mandarinen, Clementinen	EG: frei
ex 0805 30	Zitronen u. sre. Limetten	A: frei
ex 0806 20	getrocknete Weintrauben	
ex 0905	Vanille	
ex 0910 20	Safran	
ex 1211 00	Pflanzen und Pflanzenteile, (Süßholzwurzeln, Ginseng, Lavendel, Minze u.a.)	frei
ex 1302 31	Agar-Agar	

- 2 -

1509	Olivenöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert	
1804	Kakaobutter, Kakaofett, Kakaoöl	
ex 2005 70	Oliven ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	
ex 2005 90	Artischockenkonserven	
ex 2005 90	Kapern	
ex 2008 20	Ananaskonserven	
ex 2008 30	Zitrusfrüchtekonserven	
ex 2208 30	Whiskey	
ex 2208 40	Rum	
ex 2208 90	Ouzo	
ex 2208 90	Cremelikör	
ex 5201	Baumwolle	frei
ex 5202	Baumwollabfälle	frei

Anmerkung:

A: Autonomer Zollsatz

B: Begünstigung gem. § 6 ZTG

EG: Zollsatz gegenüber EG

TABELLE II¹⁾
Österreich

Tarif-Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz	Tarif-Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
0403	Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:		1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Geruchs-, Geschmacks- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig gemischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:	
10	— Joghurt:		50	— chemisch reine Fructose (Lävulose)	b.T.
	B — anderes	b.T.	90	— andere, einschließlich Invertzucker: B — Malzzucker (Maltose): 1 — chemisch rein	frei
90	— andere: B — andere	b.T.	1704	Zuckerwaren (einschließlich weiße Schokolade), nicht kakaohaltig	b.T.
0710	Gemüse (auch im Wasserdampf oder Wasser gekocht), gefroren:		1806	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen	b.T.
40	Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	b.T.	1901	Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der Nummern 0401 bis 0404, die kein Kakaopulver oder weniger als 10 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	b.T.
0711	Gemüse, vorübergehend haltbar gemacht (z. B. durch gasförmiges Schwefeldioxid, in Salzlake, schwefeliger Säure oder anderen Konservierungsmitteln), in diesem Zustand für den unmittelbaren Genuß nicht geeignet:				
90	— andere Gemüse; Gemüsemischungen: ex E — Zuckermais (Zea mays var. saccharata), ausgenommen Gemüsemischungen	b.T.			
1519	Industrielle Monocarbonfettsäuren; Raffinationsfettsäuren; Industrielle Fettsäuren	frei			

¹⁾ In der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 24. Dezember 1987, BGBl. Nr. 696/1987, betreffend Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Integrationsabkommen (siehe 1. IDG-Verordnung Seite III/C/3).

40. Ergänzung — Februar 1988

GRENZ-VERLAG / EWG und EFTA

III/A/45

Tarif-Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz	Tarif-Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, wie z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli und Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:			kes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet	b.T.
(10)	— ungekochte Teigwaren, weder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:		1905	Brot, Konditorwaren, Feinbackwaren und andere Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Obiatenkapseln, wie sie für Arzneiwaren verwendet werden, Siegeloblaten, getrockneter Mehl- oder Stärkemehlteil in Blättern und ähnliche Erzeugnisse	b.T.
11	— — Eier enthaltend	b.T.	2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht:	
19	— — sonstige	b.T.	90	— andere: E — Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	b.T.
20	— gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet: ex 20 — gefüllte Teigwaren, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren, die mehr als 20 Gewichtsprozent Wurst, Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtabfall, Blut, Fisch, Krebstiere, Weichtiere oder andere wirbellose Wassertiere oder irgendeine Mischung von diesen Waren enthalten	b.T.	2004	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:	
30	— andere Teigwaren	b.T.	90	— anderes Gemüse und Gemüsemischungen: B — andere: ex — Zuckermais (Zea mays var. saccharata), ausgenommen Gemüsemischungen	b.T.
40	— Couscous	b.T.	2005	Anderes Gemüse, ohne Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:	
1903 00	Tapioka und Tapioka-Ersatzstoffe aus Stärke zubereitet, in Form von Flocken, Graupen, Perlen und dergleichen	b.T.	20	— Kartoffeln: ex 20 — Zubereitungen in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, auf der Grundlage von Kartoffeln	b.T.
1904	Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet		80	— Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	b.T.

A/46

GRENZ-VERLAG / EWG und EFTA

40. Ergänzung — Februar 1988

Tarif-Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz	Tarif-Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder von Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:			zucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr	b.T.
(90)	— andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unternummer 2008 19:		20	— Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	
99	— sonstige:			A — Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate:	
	B — andere genießbare Pflanzenteile:			ex A — mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr	b.T.
	ex B — Mais	b.T.			
2101	— Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge und Konzentrate davon:		30	— geröstete Zichorie und anderer gerösteter Kaffee-Ersatz sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate davon:	
10	— Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:			B — andere	b.T.
	A — Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee:				
	ex A — mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invert-		2102	Hefen (aktiv oder nicht); andere einzellige Mikroorganismen, tot (ausgenommen Vaccine der Nr. 3002); zubereitete Backtreibmittel in Pulverform:	
	zucker, gerechnet als Invert-		20	— Hefen, nicht aktiv; andere einzellige Mikroorganismen, tot:	

40. C. gänzung — Februar 1988

GRENZ-VERLAG / EWG und EFTA

III/A/47

Tarif-Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz	Tarif-Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
	A — Hefen, nicht aktiv	frei	2105 00	Speiseeels, auch mit Kakaogehalt	b.T.
2103	— Zubereitungen für Gewürzsoßen und zubereitete Gewürzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:		2106	— Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	— Sojasoße	13% mindestens 220,—	10	— Eiweißkonzentrat und texturierte Eiweißstoffe:	
20	— Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	13% mindestens 220,—		ex 10 — mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr	b.T.
90	— andere:		90	— andere:	
	A — Zubereitungen für Gewürzsoßen, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt	b.T.		B — andere:	
	B — andere	13% mindestens 220,—		ex B — mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr	b.T.
2104	— Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:			ex B — Proteinhydrolysate und Hefeautolysate	14% mindestens 130,—
10	— Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür	6% mindestens 110,—			
20	— zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen:				
	B — andere	6% mindestens 110,—			

Tarif-Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz	Tarif-Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen, sowie andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Säfte von Früchten oder Gemüsen der Nummer 2009:			Nitro- oder Nitrosoderivate:	
10	Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen:		(10)	— Ameisensäure, deren Salze und Ester:	
A	mit Zusatz von Zucker	b.T.	13	— — Ester der Ameisensäure:	
B	andere	frei	ex 13	— Ester von Mannit oder Sorbit	frei
90	andere:		(30)	— Ester der Essigsäure:	
A	von Waren der Nummern 0401, 0402 und 0404	b.T.	39	— — sonstige:	
B	andere:		B	andere:	
1	mit Zusatz von Zucker	b.T.	ex B	— Ester von Mannit oder Sorbit	frei
2	sonstige	frei	90	andere:	
2203 00	Bier, aus Malz hergestellt	b.T.	ex 90	— Ester von Mannit oder Sorbit	frei
2905	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		2916	Ungesättigte acyclische Monocarbonsäuren und cyclische Monocarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
(40)	andere mehrwertige Alkohole:		(10)	— ungesättigte acyclische Monocarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:	
43	— — Mannit	frei	19	— — sonstige:	
44	— — D-Glucit (Sorbit)	frei	ex 19	— Ester von Mannit oder Sorbit	frei
2915	Gesättigte acyclische Monocarbonsäuren und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-,		2917	Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
			(10)	— acyclische Polycarbonsäuren, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:	
			19	— — sonstige:	
			ex 19	— itaconsäure, deren Salze und Ester	frei

40 Ergänzung . . . Februar 1988

GRENZ-VERLAG / EWG und EFTA III/A/48 a

Tarif-Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz	Tarif-Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und deren Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		2940 00	Zucker, chemisch rein, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether und Zuckerester und deren Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Nummern 2937, 2938 oder 2939:	
(10)	— Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, aber ohne andere Sauerstofffunktion, deren Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und deren Derivate:		ex	— Sorbose, ihre Salze und Ester	frei
11	— — Milchsäure, deren Salze und Ester	frei	2941	Antibiotika:	
14	— — Citronensäure	frei	10	— Penicilline und deren Derivate mit Penicillansäurestruktur; deren Salze	frei
15	— — Salze und Ester der Citronensäure	frei	3001	Drüsen und andere Organe für organo-therapeutische Zwecke, getrocknet, auch in Pulverform; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Sekreten, für organo-therapeutische Zwecke; Heparin und dessen Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe, für therapeutische oder prophylaktische Zwecke zubereitet, anderweitig weder genannt noch Inbegriffen:	
19	— — sonstige:		90	— andere:	
ex 19	— Glycerinsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester	frei	ex 90	— Heparin und dessen Salze	8%
2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit einem oder mehreren Sauerstoffheteroatomen:		3501	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime	b.T.
(10)	— Verbindungen mit nicht kondensiertem (auch hydriliertem) Furanring in der Struktur:		3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	
19	— — sonstige:		10	— Dextrine und andere modifizierte Stärken:	
ex 19	— Dehydratisierungsprodukte von Mannit oder Sorbit, ausgenommen Maltol und Isomaltol	frei	A	Stärkeether und Stärkeester:	
90	andere:		2	sonstige	8%
ex 90	— Dehydratisierungsprodukte von Mannit oder Sorbit, ausgenommen Maltol und Isomaltol	frei			
ex 90	— alpha-Methylglykoside	frei			

III/A/48 b GRENZ-VERLAG / EWG und EFTA

40. Ergänzung — Februar 1988

Tarif-Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz	Tarif-Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Leime oder Klebstoffe geeignete Erzeugnisse in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Leime oder Klebstoffe, die 1 kg oder weniger enthalten:			zucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr	b.T.
10	zur Verwendung als Leime oder Klebstoffe geeignete Erzeugnisse in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Leime oder Klebstoffe, die 1 kg oder weniger enthalten:		3823	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich solcher, die nur aus Mischungen natürlicher Erzeugnisse bestehen), anderweitig weder weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
ex 10	auf der Grundlage von Natriumsilikatemulsionen oder Harzemulsionen	frei	10	zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne:	
(90)	andere:		C	andere	8%
99	sonstige:		90	andere:	
ex 99	auf der Grundlage von Natriumsilikatemulsionen oder Harzemulsionen	frei	B	andere:	
			ex B	Krackerzeugnisse von Sorbit	8%
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		3911	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Waren im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Rohformen:	
90	andere:		10	Petroleumharze, Cumaronharze, Inden- oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene:	
A	zubereitete Enzyme, die Nährstoffe enthalten:		ex 10	Klebstoffe auf der Grundlage von Emulsionen dieser Unter-	frei
ex A	mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zuckergehalt, gerechnet als Invert-				

40. Ergänzung - Februar 1988

GRENZ-VERLAG / EWG und EFTA III/A/48 c

Tarif-Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz	Tarif-Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Zollsatz
90	andere:			des Naturkautschuks), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Rohformen:	
ex 90	Klebstoffe auf der Grundlage von Emulsionen dieser Unter-	frei	90	andere:	
	nummer		ex 90	Dextrane	6%
3913	Natürliche Polymere (z.B. Alginsture) und modifizierte natürliche Polymere (z.B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate		ex 90	andere als gehärtete Eiweiß-	8%
				stoffe oder chemische Derivate	
				des Naturkautschuks	